

74 ●

Deutscher Juristentag
Stuttgart 2024



Beschlüsse Strafrecht

Stand 27. September 2024

Abteilung Strafrecht

Beschlagnahme und Auswertung von Handys, Laptops & Co. – Sind beim offenen Zugriff auf Datenträger die Persönlichkeitsrechte angemessen geschützt?

Beschlüsse

- I. Voraussetzungen für eine (vorläufige) Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94, 98, 110 Abs. 3 und 4 StPO) komplexer IT-Geräte**
1. Soll der Eingriff zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten
 - a. ausgeschlossen werden? **abgelehnt 0:67:3**
 - b. mit Ausnahme solcher Taten ausgeschlossen werden, die mittels Informationstechnik begangen wurden? **abgelehnt 0:66:5**
 - c. mit noch zu bestimmenden Ausnahmen ausgeschlossen werden? **abgelehnt 27:39:4**
 2. Soll der Eingriff zur Aufklärung von Straftaten, deren Strafdrohung unter einer bestimmten Höhe liegt
 - a. ausgeschlossen werden? **abgelehnt 7:54:8**
 - b. mit Ausnahme solcher Taten ausgeschlossen werden, die mittels Informationstechnik begangen wurden? **abgelehnt 19:45:4**
 3. Soll der Eingriff
 - a. auf die Aufklärung von Katalogstraftaten beschränkt werden? **abgelehnt 2:58:9**
 - b. auf Straftaten von im Einzelfall erheblicher Bedeutung beschränkt werden? **abgelehnt 16:46:6**
 4. Soll der Eingriff nur dann zulässig sein, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er verfahrensrelevante Erkenntnisse bringen wird (qualifizierte Beweisrelevanz)? **abgelehnt 33:34:2**
 5. Soll der Eingriff allgemein nur daran gebunden werden, dass die Durchsicht von elektronischen Speichermedien zur Art und Schwere der Anlasstat nicht außer Verhältnis steht? **abgelehnt 8:54:7**

II. Regulierung der Eingriffstiefe

6. Soll bereits die Anordnung diejenigen Daten konkretisieren, die durchgesehen werden dürfen? **angenommen 38:31:2**
7. *Falls ja:* Soll der Verstoß gegen diese Konkretisierung ein Verwertungsverbot zur Folge haben? **abgelehnt 20:43:7**
8. Soll eine Beschränkung zur Verwendung von Zufallsfunden implementiert werden? **abgelehnt 27:39:4**
9. Sind für die Durchsicht von komplexen IT-Geräten Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einzuführen? **angenommen 35:28:4**
10. Soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass die dauerhafte Ingewahrsamnahme eines Datenträgers gegenüber der Sicherung der Daten durch Kopie mit anschließender Herausgabe des Datenträgers subsidiär ist, sofern der Herausgabe keine andere Rechtsvorschrift entgegensteht? **angenommen 36:24:8**

III. Informations- und Gehörsrechte

11. Soll dem Geräteinhaber ein Anspruch auf Aushändigung einer Datenkopie der (vorläufig) sichergestellten Daten
 - a. unverzüglich nach Mitnahme des Geräts eingeräumt werden? **abgelehnt 25:34:8**
 - b. nach Abschluss der Auswertung der Daten eingeräumt werden?
angenommen 36:23:8
12. Soll die Verteidigung berechtigt sein, bei einer Durchsicht von Daten nach § 110 Abs. 3 StPO anwesend zu sein? **abgelehnt 21:42:5**
13. Sollen die einzelnen Arbeitsschritte bei der Durchsicht, der Aufbereitung und der Auswertung der Daten dokumentiert werden müssen? **angenommen 34:26:9**

IV. Rückgabe des IT-Geräts

14. Soll die Rückgabe des IT-Geräts, soweit sie zulässig ist, an eine Frist gebunden werden können? **angenommen 36:27:5**

15. Falls ja: Soll diese Frist durch eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlängert werden können? **angenommen 56:6:7**

V. Rechtsschutz

16. Soll das Gericht im Fall einer nicht gerichtlich angeordneten Beschlagnahme analog zu § 307 Abs. 2 StPO anordnen können, dass die Durchsicht bis zur Entscheidung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 StPO) ausgesetzt wird? **angenommen 38:26:6**

VI. Abschließend

17. Genügen die bestehenden Regelungen der StPO, um die Persönlichkeitsrechte beim offenen Zugriff auf komplexe IT-Geräte angemessen zu schützen? **abgelehnt 31:37:3**
18. Zur Bewältigung der Datenauswertung ist die personelle und materielle Ausstattung der Ermittlungsbehörden bedarfsgerecht auszubauen. **angenommen 67:0:3**